



**Statuten  
der  
Sektion Aargau  
des  
Vereins Furka Bergstrecke**

**Stand 4. März 2016**

Art. 1 **I. Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen **Verein Furka Bergstrecke, Sektion Aargau** (nachfolgend VFB Aargau genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Der VFB Aargau ist eine selbständige Sektion des Dachverbandes Verein Furka Bergstrecke (VFB).

<sup>3</sup> Der Sitz der Sektion Aargau des VFB befindet sich in Aarau.

Art. 2 **II. Zweck**

<sup>1</sup> Der VFB Aargau fördert und unterstützt den Unterhalt und Ausbau der Furka Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke.

<sup>2</sup> Der VFB Aargau unterstützt die Dampfbahn Furka Bergstrecke durch die Revision und den Unterhalt von Bahnwagen; er betreibt zu diesem Zweck eine Wagenwerkstatt. Er unternimmt Anstrengungen, die dafür erforderlichen Mittel zu beschaffen und stellt die von ihm finanzierten und somit in ihrem Eigentum befindlichen Bahnwagen der Dampfbahn Furka Bergstrecke für den Fahrbetrieb zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der VFB Aargau unterstützt den Unterhalt der Furka Bergstrecke und deren Infrastruktur durch den Einsatz von „Fronis“ auf der Bergstrecke.

<sup>4</sup> Der VFB Aargau wirbt Passagiere für die Dampfbahn Furka Bergstrecke und organisiert geführte Reisen mit der Dampfbahn nach seinen Möglichkeiten.

<sup>5</sup> Der VFB Aargau unterstützt die für die Furka Bergstrecke und den Dampfbahnbetrieb notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>6</sup> Der VFB Aargau unterstützt Tätigkeiten mit anderen VFB-Sektionen sowie mit dem Dachverband.

<sup>7</sup> Der VFB Aargau fördert den Zusammenhang und die Kameradschaft unter den Sektionsmitgliedern.

<sup>8</sup> Der VFB Aargau hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Art. 3 **III. Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Bezüglich Mitgliederkategorien, Begründung und Erlöschen der Mitgliedschaft beim VFB Aargau und Mitgliederbeiträge gelten die Bestimmungen wie in den Statuten des Dachverbandes VFB festgelegt (Siehe Anhang 1 und Anhang 2).

Art. 4 **IV. Haftung, Vereinsvermögen, Rechnungsperiode**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des VFB Aargau haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VFB Aargau ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Für Personen, welche als Organ für den VFB Aargau handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB (persönliche Verantwortung bei schuldhaftem Verhalten) vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des VFB Aargau haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>4</sup> Das Vereinsjahr des VFB Aargau entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 **V. Organisation**

<sup>1</sup> Die Organe des VFB Aargau sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle
- D die Delegierten

**A Generalversammlung**

Art. 6 1. Stellung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VFB Aargau.

Art. 7 2. Befugnisse

<sup>1</sup> Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Sektionspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Wahl der Delegierten in den Dachverband VFB
- c) Abberufung von Mitgliedern des Sektionsvorstandes
- d) Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung, den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2 der Statuten
- k) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- l) Beschlussfassung über Auflösung des VFB Aargau und Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 8 3. Durchführung

<sup>1</sup> Der VFB Aargau führt jährlich eine Ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei Fax / E-Mail).

<sup>3</sup> Eine Ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder die Revisoren des VFB Aargau dies verlangen. Jedes Mitglied kann die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

<sup>4</sup> Das Begehren um Einberufung einer Ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Begründung an den Vorstand zu richten.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 9 4. Form der Einberufung

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind spätestens 80 Tage vor der Ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der provisorischen Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei Fax/E-Mail).

- <sup>2</sup> Die definitiven Traktanden - soweit geändert - und allfällige Detailinformationen zu den Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Ordentlichen Generalversammlung auf der Internet-Seite der Sektion oder per Post mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Wird ein Begehren um Einberufung einer Ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die Ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen und spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei Fax/E-Mail) einzuberufen.

Art. 10 5. Stimmrecht

- <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- <sup>2</sup> Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jede Kollektivmitgliedschaft natürlicher Personen (Familien und Ehepaare), jede juristische Person und jede Rechtsgemeinschaft des privaten und öffentlichen Rechts, sowie jede staatliche und nicht-staatliche Organisation hat eine Stimme.
- <sup>3</sup> Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandes des VFB Aargau haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 11 6. Vorsitz

- <sup>1</sup> Der Sektionspräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.

Art. 12 7. Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung oder den nachträglichen Informationen via Internet gemäss Art. 9 Ziffer 2 angekündigt wurden.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung kann die Auflösung des VFB Aargau beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Sie beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, das ausschliesslich für den weiteren Unterhalt der historischen Furka Bergstrecke, ihrer Lokomotiven und Bahnwagen einzusetzen ist.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

**B Vorstand**

Art. 13 1. Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.
- <sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14 2. Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der

Generalversammlung, den Rechnungsrevisoren oder den Delegierten zugewiesen sind.

<sup>3</sup> In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- d) Führung der Wagenwerkstätte und Steuerung der Revisionsprojekte und Unterhalts-Aufgaben; insbesondere trifft er geeignete Massnahmen
  - zur Sicherheit von Mitarbeitern und Besuchern
  - zur Sicherheit von Maschinen und Anlagen
  - zur Sicherstellung der Betriebssicherheit der revidierten Personenwagen und der Einhaltung behördlicher Vorschriften
  - zur vertraglich geregelten Zurverfügungstellung der vom VFB Aargau revidierten und von ihm finanzierten Personenwagen an die DFB (sorgfältiger Einsatz und Unterhalt, Versicherung, geschützte Unterbringung etc.)
- e) Organisation der Frondiensteinsätze auf der Furka Bergstrecke
- f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen:
  - Planung und Durchführung von Werbeveranstaltungen für die Dampfbahn Furka Bergstrecke
  - Planung und Durchführung von Reisen an die Furka Bergstrecke und andere Ziele
- g) Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für freiwillig Mitarbeitende, Besucher, Maschinen und Anlagen und in Revision befindliche Personenwagen
- g) Führung der Jahresrechnung
- h) Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit
- i) Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Bezug auf historische Bahnen
- j) Sicherstellung von Steuerbefreiung als gemeinnütziger Verein

Art. 15

3. Einberufung und Vorsitz

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Sektionspräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Art. 16

4. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

<sup>3</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

<sup>4</sup> Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### C Revisionsstelle

- Art. 17
- 1 Zwei Mitglieder des VFB Aargau werden als Rechnungsrevisoren gewählt.
  - 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
  - 3 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

### D Delegierte

- Art. 18
- 1 Es werden Mitglieder des VFB Aargau als Delegierte in den schweizerischen Dachverband gewählt, deren Anzahl gemäss Grösse der Sektion in den Statuten des Dachverbandes festgelegt ist.
  - 2 Delegierte sollen möglichst Mitglieder des Sektionsvorstandes sein oder Sektionsmitglieder, die sich stark für die Sektion und/oder die anderen Organisationen der Dampfbahn Furka Bergstrecke engagieren.
  - 3 Die Delegierten vertreten im Dachverband die Sektion Aargau. Ihre Befugnisse an der Delegiertenversammlung sind im Abschnitt V. A. der Statuten des Dachverbandes geregelt.
  - 4 Die Delegierten besprechen die Geschäfte der DV vorab mit dem Vorstand der Sektion, um deren Meinung und Interessen zu vertreten.
  - 5 Bei Veränderung der Sachverhalte während der Debatte treten die Delegierten für die Entscheide ein, welche den Zielsetzungen und den Interessen des VFB und des VFB Aargau am ehesten gerecht werden, soweit sie mit den Statuten der Sektion verträglich sind.
  - 6 Die Delegierten werden für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar.

### VI. Schlussbestimmung


- Art. 19
- 1 Die Statuten des VFB Aargau sind anlässlich der Ordentlichen Generalversammlung vom 4. März 2016 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. März 2011.

Aarau, 4. März 2016

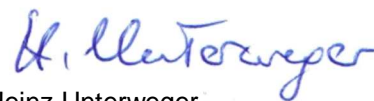
Verein Furka Bergstrecke, Sektion Aargau

Der Sektionspräsident

Der Vizepräsident



Kurt Baumann



Heinz Unterweger

Integrierende Bestandteile der Statuten:

Anhang 1: Artikel 4 bis 6 der VFB-Statuten vom 12.4.2014 betreffend Mitgliedschaft

Anhang 2: Anhang 1 der VFB-Statuten vom 12.4.2014 betreffend Mitgliederbeiträge

## Anhang 1

### Artikel 4 bis 6 der VFB-Statuten vom 12.4.2014 betreffend Mitgliedschaft

#### IV. Mitgliedschaft

##### 1. Mitglieder und Mitgliedschaftskategorien

Art. 4

- 1 Mitglieder des VFB sind die Mitglieder der anerkannten Sektionen. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:
  - natürliche Personen:
    - Einzelmitglied
    - Einzelmitglied auf Lebenszeit
    - Familien und Ehepaare
    - Juniorenmitglied bis 26 Jahre (beweispflichtig mit ID- oder Passkopie)
  - juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen.
- 2 Diese Aufzählung ist abschliessend.

##### 2. Eintritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

- 1 Die Zugehörigkeit zum VFB erfolgt automatisch mit dem Eintritt als Mitglied in eine Sektion. Die Mitglieder einer neuen Sektion werden mit der Aufnahme dieser Sektion in den VFB automatisch Mitglieder des VFB. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.
- 2 Die Mitgliedschaft beim VFB erlischt automatisch mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus seiner Sektion oder durch den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Untergang (bei juristischen Personen) des Mitglieds.
- 3 Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem VFB mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines VFB-Geschäftsjahres erklären. Das Mitglied bleibt für das gesamte laufende VFB-Geschäftsjahr dem VFB in vollem Umfang beitragspflichtig.
- 4 Die Sektionen melden die Ein- und Austritte von Mitgliedern sowie die mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Änderungen (Adresse, Mitgliederkategorie etc.) laufend an den zuständigen zentralen Mitgliederservice des VFB.
- 5 Ein- und Austritte und Sektionswechsel sowie sämtliche mit der Mitgliedschaft zusammenhängende Änderungen (Adresse, Mitgliederkategorie etc.), welche bei dem Mitgliederservice des Dachverbandes erklärt werden, können im Adressfile der jeweiligen Sektion jederzeit eingesehen und ausgedruckt werden. Sie können auch vom Mitgliederservice quartalweise angefordert werden.
- 6 Ein Übertritt von einer Sektion in eine andere kann jederzeit erfolgen. Eine Meldung an den Mitgliederservice genügt.

##### 3. Mitgliederbeitrag und Inkasso

Art. 6

- 1 Jedes Sektionsmitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag.
- 2 Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Dachverbandsanteil und einem Sektionsanteil zusammen.
- 3 Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.09. ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4 Die DV beschliesst die Höhe der VFB-Mitgliederbeiträge und der Sektionsbeiträge anlässlich der Ordentlichen DV jeweils für das der DV folgende Geschäftsjahr.
- 5 Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist nach Mitgliedschaftskategorien abgestuft und im Anhang zu den VFB-Statuten geregelt.
- 6 Dem ZV obliegt das Inkasso der gesamten Mitgliederbeiträge sowie das Mahnwesen.

## Anhang 2

### Anhang 1 der VFB-Statuten vom 12.4.2014 betreffend Mitgliederbeiträge

Mitgliederkategorie	Dachverband	Sektion	Total
Einzelmitglied	CHF 50.00	CHF 10.00	CHF 60.00
Einzelmitglied auf Lebenszeit	CHF 1'000.00	CHF 200.00	CHF 1'200.00
Familien* und Ehepaare**	CHF 75.00	CHF 15.00	CHF 90.00
juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen	CHF 250.00	CHF 50.00	CHF 300.00
Juniorenmitglied bis 26 Jahre (Beweispflichtig mit ID oder Passkopie)	CHF 25.00	CHF 5.00	CHF 30.00

\*) Als *Familien* gelten in ungetrennter Ehe lebende, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene, ledige oder verwitwete Eltern, welche mit unmündigen Kindern, die unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut stehen, in einem Haushalt zusammenleben.

\*\*) Als *Ehepaare* gelten in tatsächlich oder gerichtlich ungetrennter Ehe lebende Personen. Den Ehepaaren gleichgestellt sind dauernde Lebenspartnerschaften.

\*\*\*) Als Juniorenmitglied gelten Jugendliche und junge Erwachsene bis einschliesslich dem Kalenderjahr, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.